

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an dem städtischen Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ an Schulen im Primarbereich der Stadt Höxter vom 23.06.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an dem städtischen Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ an Schulen im Primarbereich der Stadt Höxter beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme des städtischen Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins“ an den Schulen im Primarbereich der Stadt Höxter. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Elternbeitrages, den die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen für die Teilnahme ihrer Kinder an dem v. g. Betreuungsangebot zu leisten haben.

§ 2 Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“

- (1) Das städtische Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ stellt ein verlässliches, pädagogisches, außerunterrichtliches Betreuungsangebot an Schulen der Primarstufe dar.
- (2) Das städtische Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ gilt als schulische Veranstaltung. Der Zeitrahmen des Betreuungsangebotes erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit von Montag bis Freitag in der Regel bis mindestens 13 Uhr. In den Schulferien, an unterrichtsfreien Tagen sowie an beweglichen Ferientagen findet das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ nicht statt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass das Betreuungsangebot in Kooperation mit einer benachbarten Schule durchgeführt wird.
- (3) Grundlage für die Einrichtung, Infrastruktur und Organisation, Elternbeiträge, Aufsicht, Sicherheitsförderung, den Unfallversicherungsschutz sowie die Finanzierung ist der gemeinsame Runderlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung vom 2. Juli 2024 (MB.NRW 2026 Nr. 92) in der gültigen Fassung.

§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Die Anmeldung an dem Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ hat schriftlich von den Eltern oder den diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu erfolgen.
- (2) An dem Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen im Primarbereich der Stadt Höxter teilnehmen. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Art und Umfang der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

- (3) Die Anmeldung eines Kindes an dem Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ ist freiwillig. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 4 Abmeldung

Eine unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Elternbeitragspflichtigen im Sinne des § 6 dieser Satzung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende grundsätzlich nur im Einzelfall durch Entscheidung der Schule möglich (z. B. Schulwechsel, Umzug, nachvollziehbar begründete pädagogische oder familiäre Umstände). Die Abmeldung hat durch Kündigung des Betreuungsvertrages schriftlich zu erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Die Stadt Höxter erhebt für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Höxter festgesetzt und eingezogen. Die Stadt Höxter ist berechtigt, die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge auf den Maßnahmenträger zu übertragen.
- (3) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres), unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme dieses Betreuungsangebotes.
- (4) Die Elternbeiträge werden in monatlichen Raten im Voraus als öffentlich-rechtlicher Jahresbeitrag gezahlt, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten und Schulferien. Dies gilt auch bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse sowie wenn das Kind aus persönlichen Gründen (z. B. Urlaub, Krankheit oder private Termine) vorübergehend nicht an der Betreuung teilnimmt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die Betreuung „Schule von acht bis eins“ aufgenommen, so beginnt die Elternbeitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Betreuung „Schule von acht bis eins“ aus einem der in § 4 genannten Gründe, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Elternbeitrag zu zahlen. Die Elternbeitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt.

§ 6 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder einer diesem rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Eltern bzw. der diesen rechtlich gleichgestellten Person. Im Übrigen ist der für das Kind im Rahmen der Meldepflicht erklärte Hauptwohnsitz maßgeblich.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen haben monatlich einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Satzung.
- (2) Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den bis zum 31.07. des gleichen Jahres geltenden Beträgen jeweils um zwei Prozent – aufgerundet auf volle EUR. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2027 für das Schuljahr 2027/2028.
- (3) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten (vgl. § 6 Abs. 1, 2), gleichzeitig auf dem Gebiet der Stadt Höxter
 - ein Angebot im Sinne dieser Elternbeitragssatzung und
 - ein Angebot im Sinne der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen der Stadt Höxter und/oder
 - ein Angebot im Sinne der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der pädagogischen Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung im Sekundarbereich I der Stadt Höxter und/oder
 - ein Angebot der Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung des Kreises Höxter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr,

so wird bei gleicher Höhe der Elternbeiträge der Elternbeitrag für ein Geschwisterkind in voller Höhe („Vollzahlkind“) und für ein weiteres Geschwisterkind zur Hälfte („Halbzahlkind“) erhoben. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben. Bei unterschiedlich hohen Elternbeiträgen wird für das Geschwisterkind, für das der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist, dieser in voller Höhe („Vollzahlkind“) erhoben und für das Geschwisterkind, für das der zweithöchste Elternbeitrag zu zahlen ist, dieser zur Hälfte („Halbzahlkind“) erhoben. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.

- (4) Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sowie Elternbeitragspflichtige gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) sind von der Elternbeitragspflicht befreit.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Datenschutz

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Betreuungsmaßnahme der Stadt Höxter die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder den diesen rechtlich gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

- (2) Das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung haben die Elternbeitragspflichtigen der Stadt Höxter schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Während des gesamten Betreuungszeitraumes sind die Elternbeitragspflichtigen verpflichtet, einen Wegfall des Befreiungsgrundes unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Höxter darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag ist jeweils am 1. des Kalendermonats fällig, in dem der Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird (in der Regel erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres).

§ 10 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den städtischen Betreuungsangeboten „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen im Primarbereich der Stadt Höxter vom 08.07.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2018 außer Kraft.

Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an dem städtischen Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ an Schulen im Primarbereich der Stadt Höxter vom 23.06.2026

Elternbeiträge für die Teilnahme an dem städtischen Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ werden wie folgt erhoben:

Schuljahr	Jahresbeitrag / mtl. Beitrag
ab 01.08.2026	720,00 € / 60,00 €
ab 01.08.2027	735,00 € / 61,25 €
ab 01.08.2028	750,00 € / 62,50 €
ab 01.08.2029	765,00 € / 63,75 €
ab 01.08.2030	781,00 € / 65,08 €
ab 01.08.2031	797,00 € / 66,42 €

In den in der Tabelle aufgeführten Beträgen ist die dynamische Anpassung der Jahreselternbeiträge in Höhe von 2 % jährlich gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung bereits eingerechnet.